

Stellungnahme

des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. (KDFB)

zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 13. Mai 2013 KDFB e.V. Bundesgeschäftsstelle Kaesenstraße 18 50677 Köln

Tel. 0221/860 92-0 Fax 0221/860 92-79 www.frauenbund.de

A. Grundsätzliche Bewertung

Der KDFB begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfes, den bislang parallel existierenden, heterogenen Praktiken im Bereich der anonymisierten Kindesabgabe einen einheitlich rechtssicheren Entscheidungsrahmen zu geben. Als Frauenverband unterstützen wir ausdrücklich die erklärte Absicht des Gesetzgebers, Schwangeren, die aus Angst ihren Namen im Kontext der Geburt nicht preisgeben möchten, "bessere Hilfen" an die Seite zu stellen, "damit sie ihre Kinder medizinisch versorgt (…) zur Welt bringen und sich überall in Deutschland für ein Leben mit dem Kind entscheiden können". Wir teilen bedingungslos die formulierte Auffassung, nach der es "Aufgabe des Staates" sei, "diesen Frauen umfassende Hilfe anzubieten und für mehr Handlungssicherheit in diesem Bereich zu sorgen."

Zudem nimmt der KDFB positiv zur Kenntnis, dass die im Vorfeld auf der Grundlage des Referentenentwurfes von konfessionellen und nichtkonfessionellen Frauenverbänden, -fachberatungsstellen und -berufsverbänden eingebrachten Kritikpunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren in großen Teilen berücksichtigt wurden.

Gleichwohl sieht der KDFB hinsichtlich folgender Ausgestaltung des Gesetzentwurfes weiterhin dringenden Verbesserungsbedarf. Im Fokus steht für den Frauenbund insbesondere die Zielorientierung des Gesetzes. Es muss darum gehen, vertraulich Gebärenden nicht nur medizinische Versorgung bei der Entbindung zuzusichern, sondern ihnen auch die nötige Hilfestellung zu geben, um ihnen ein Leben mit ihrem Kind zu ermöglichen. Diese Zielorientierung sollte in der Gesetzesvorlage noch deutlicher umgesetzt werden.



Dabei sind für den KDFB vor allem drei Ergebnisse der Studie des Deutschen Jugendinstituts leitend:

- Schwangere, die sich anlässlich der nahenden Entbindung in einer schweren Krise befinden, brauchen nicht nur Anonymität, sondern niedrigschwelligen Zugang zu einer professionellen psychosozialen Beratung und zu einer umfassenden medizinischen Betreuung. Viele Schwangere ziehen sich in dieser Notsituation von ihrer Umwelt zurück und es fällt ihnen schwer, über ihre Notlage zu sprechen. Betroffene Frauen brauchen Hilfestellung, um ihre Isolation und Sprachlosigkeit zum Wohle von Mutter und Kind überwinden zu können.
- Für eine anonyme Kindesabgabe sind eine Vielzahl von Gründen verantwortlich (z.B. eine uneheliche Schwangerschaft, Angst vor Stigmatisierung, soziale oder finanzielle Probleme, Überforderung). Die Schwangere benötigt daher ein umfassendes Hilfsangebot, das auch nach der Geburt weitergeführt wird.
- Die betroffenen Schwangeren zeigen fast ausnahmslos ein sehr hohes Anonymitätsbedürfnis gegenüber ihrer Familie, gegenüber Behörden und gegenüber dem Arbeitgeber. Das Anonymitätsbedürfnis gegenüber dem noch ungeborenen Kind ist deutlich geringer ausgeprägt. Die Beratung im Kontext der vertraulichen Geburt kann hier ansetzen und den leiblichen Eltern Wege zu ihrem Kind aufzeigen.

Der KDFB bezieht sich auf Praxiserfahrungen, u.a. aus dem Moses-Projekt¹, die belegen, dass sich (mehr als) fünfzig Prozent der Frauen, die nach einer anonymen Entbindung weiter beraten werden, innerhalb weniger Wochen nach der Entbindung (doch noch) für ein Leben mit dem Kind entscheiden.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Frage 1: Allgemeines zum Gesetzentwurf zur vertraulichen Geburt

Der KDFB bestärkt seine Forderung, dass das Angebot einer vertraulichen Geburt eine professionelle zielorientierte und ergebnisoffene psychosoziale Beratung vorsehen muss, bei der die Schwangere ihre Anonymität wahren kann. Dieses Hilfsangebot muss auch nach der Geburt weitergeführt werden.

Die Zielorientierung, Frauen Wege zu ihrem Kind aufzuzeigen, muss sich im Duktus der Regelungen durchziehen.

¹ Das Moses-Projekt in Trägerschaft von DONUM VITAE in Bayern e.V. ermöglicht Frauen eine anonyme Geburt.



Dass Schwangere in Notlagen eine vertrauliche Geburt wünschen, darf nach Ansicht des Frauenbundes nicht dazu führen, die Schlussfolgerung zu ziehen, dass sie dauerhaft ihr Kind abgeben möchten oder dass ihnen Bereitschaft oder Kompetenz zur verantwortungsvollen Übernahme der elterlichen Sorge fehle.

So ist die Regelung zum Ruhen der elterlichen Sorge zwar notwendig, um die nötige Rechtssicherheit herzustellen. Die Wiedereinführung der elterlichen Sorge und die vorgesehene Prüfung sollten für die Mutter jedoch niedrigschwellig ausgestaltet und durch Beratung flankiert werden.

Eine professionelle psychosoziale Beratung im Vorfeld und im Nachgang zu einer vertraulichen Geburt ist von entscheidender Bedeutung. Das Hilfsangebot, das von ihr ausgeht, muss in den Aufgaben und Beratungsinhalten detailliert aufgeführt sein.

Zu Frage 2: Freigabe der Daten der Mutter/Widerspruchsrecht

Als Frauenverband unterstützen wir es ausdrücklich, dass der Gesetzgeber plant, der Mutter für einen Zeitraum bis zu einem Jahr die Möglichkeit offenzuhalten, sich für das Kind zu entscheiden.

Im Interesse des Kindeswohls hält es der Frauenbund für sinnvoll, die vertrauliche Geburt so auszugestalten, dass ein Adoptionsverfahren zum Abschluss dieses Zeitraumes möglichst zeitnah eröffnet werden kann, damit das Kind in einer stabilen Adoptionsfamilie aufwachsen kann. Wir halten es zudem für sinnvoll, dass der Gesetzgeber Rahmenbedingungen schafft, so dass die Adoptiv- oder Pflegeeltern das vertraulich geborene Kind möglichst früh davon in Kenntnis setzen, dass es nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwächst. Diese müssen dabei das Recht haben, auf Antrag professionelle Hilfe zur Bewältigung der Situation für Kind und Eltern zu erhalten.

Der KDFB hält das Recht auf Herkunft für ein hohes Gut und im Prozess der Persönlichkeitsentwicklung und -bildung eines Menschen für wichtig. Wir begrüßen es, dass das Kind analog zum Adoptionsvermittlungsgesetz (vgl. AdVermiG § 9b Abs.2) (spätestens) mit Vollendung des 16. Lebensjahres Zugang zu dem von der Mutter hinterlegten Herkunftsnachweis erhält.

Zu Frage 3: Verhältnis bzw. Umgang mit den Angeboten der anonymen Kindesabgabe (Babyklappen, anonyme Geburt etc.)

Der Frauenbund fordert für die Babyklappen, die nach Einschätzung des Verbandes bis zu einer Gesetzesevaluation in wenigen Jahren als "ultima



ratio" erhalten bleiben sollten, eine umfassende Dokumentationspflicht und zeitnahe Meldepflicht, sowie eine Trennung der Einrichtungen die Babyklappen bzw. Adoptionsvermittlungsstellen vorhalten. Nur unter diesen Voraussetzungen kann eine weitere Duldung der Babyklappen vertreten werden.

Zu Frage 8: Ruhen des Sorgerechts ab Geburt

Die Wiedereinführung der elterlichen Sorge sollte so ausgestaltet werden, dass die Beratungsstelle die Mutter bei dieser Entscheidung begleitet und ihr in allen psychosozialen Fragen bei notwendigen administrativen, juristischen und organisatorischen Aspekten die nötige Hilfestellung anbietet, z.B. Wegfall der schwerwiegenden Gründe für den Anonymitätswunsch, Leben mit einem Kind, Wohnsituation).

Änderungen im Einzelnen:

- SchKG § 25 (2): Vorrangiges Ziel der Beratung ist, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen und ihr (vor und nach der vertraulichen Geburt) Hilfestellung anzubieten, so dass sie sich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann. Die Beratung umfasst insbesondere: (...).
- SchKG § 25 (2) 1. (neu): Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, (...).

Im SchKG § 30 (2) ist ein ergänzender Hinweis zu Beratungsinhalten bzgl. Hilfestellung bei Lösung der Konflikte, die dazu führten, dass die Mutter die Geburt vertraulich durchführen wollte, aufzunehmen.